

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg  
über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung  
für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren  
für Amtshandlungen des Standesamtes**

**vom 2. Mai 2024**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in seiner Sitzung am 30. April 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom 14. Juni 2017, zuletzt geändert durch Erste Änderungssatzung vom 18. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

**„Gebührentarif  
zur Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen  
Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von  
Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes**

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr
	<u>Eheschließung</u>	
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.1 AVwGebO NRW	55 EUR
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.2 AVwGebO NRW	89 EUR
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.3 AVwGebO NRW	55 EUR
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.4 AVwGebO NRW	87 bis 120 EUR
5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer - abweichend von Tarifstelle 2.2.2.1.5 AVwGebO NRW	55 EUR

Namensrechtliche Erklärungen

- |   |  |        |
|---|--|--------|
| 6 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.1 AVwGebO NRW | 29 EUR |
| 7 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.3.2 AVwGebO NRW   | 12 EUR |

Sonstige Amtshandlungen

- |    |   |               |
|----|---|---------------|
| 8  | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach § 34 bis 36 PStG<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.1 AVwGebO NRW  | 55 EUR        |
| 9  | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.2 AVwGebO NRW   | 29 EUR        |
| 10 | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.3 AVwGebO NRW   | 29 EUR        |
| 11 | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.4 AVwGebO NRW  | 14 EUR        |
| 12 | Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.5 AVwGebO NRW   | 14 EUR        |
| 13 | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 2.2.2.4.4 bzw. 2.2.2.4.5<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.6 AVwGebO NRW   | 7 EUR         |
| 14 | Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.7 AVwGebO NRW  | 8 EUR         |
| 15 | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.8 AVwGebO NRW   | 11 EUR        |
| 16 | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.9 AVwGebO NRW<br>je nach Aufwand   | 23 bis 87 EUR |
| 17 | Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.10 AVwGebO NRW  | 14 EUR        |
| 18 | Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung<br>- abweichend von Tarifstelle 2.2.2.4.11 AwGebO NRW  | 34 EUR        |
| 19 | Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung EU Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.07.2016, S 1) | 14 EUR“       |

## Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 2. Mai 2024

gez.  
Christian Pape  
Bürgermeister